

Ahaus, 14.04.2026

Beratungsfolge

Rat

29.04.2026 TOP Ö

6

Beratungsgegenstand

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Freigabe des Sonntags des Stadtfestes am 31.05.2026 als verkaufsoffener Sonntag in Ahaus

Beschlussvorschlag

1. Der Rat kommt nach Abwägung der dargestellten Belange zu dem Entschluss, dass das öffentliche Interesse an einer Freigabe des Sonntags des Ahauser Stadtfestes am 31.05.2026 als verkaufsoffener Sonntag im zentralen Innenstadtbereich entsprechend der zeichnerischen Darstellung in Anlage 1 zur ordnungsbehördlichen Verordnung gegeben ist. Das Regel-Ausnahme-Verhältnis für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen bleibt dadurch gewahrt.
2. Der Rat folgt der Prognose, dass das zu erwartende Besucheraufkommen für die Veranstaltung Ahauser Stadtfest die Zahl der Besucher übersteigen wird, die allein wegen der Öffnung der Verkaufsstellen in die Ahauser Innenstadt kämen.
3. Der Rat beschließt die in Anlage 01 beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe des Ahauser Stadtfestsonntags am 31.05.2026 als verkaufsoffener Sonntag.

Zusammenfassung der Vorlage

Das Ladenöffnungsgesetz NRW erlaubt die Öffnung von Geschäften an Sonntagen im Zusammenhang mit Veranstaltungen wie Märkten oder Festen, wobei die Veranstaltung im Vordergrund stehen muss. Für das Stadtfest am 31.05.2026 wurde die Ladenöffnung geprüft. Das Fest hat Tradition und zieht jährlich Tausende Besucher an. Die Öffnung der Geschäfte soll auf die Innenstadt beschränkt sein, um die Verbindung zur Veranstaltung zu wahren. Die Ladenöffnung wird als Ausnahme im öffentlichen Interesse genehmigt, wobei die Regelungen zum Ladenöffnungsrecht weiterhin gelten. Die betroffenen Interessengruppen wurden angehört, und zukünftige Regelungen werden in Abstimmung mit relevanten Institutionen vorbereitet..

Sachdarstellung

Mit Beschluss vom 15.11.2018 hat der Rat der Stadt Ahaus die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 22.05.2015 aufgehoben.

Das Ladenöffnungsgesetz NRW ermöglicht die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen im Zusammenhang von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen. An die Begründung für die anlassbezogene Öffnung werden nach der aktuellen Rechtsprechung hohe Anforderungen gestellt. Danach muss die öffentliche Wirkung der traditionell auch an Sonn- und Feiertagen stattfindenden Märkte, Messen oder ähnliche Veranstaltungen gegenüber der

typischen werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen. Die Ladenöffnung darf insofern nur bloß Annex zur anlassbezogenen Veranstaltung sein.

Damit der Rat die entsprechende Abwägung für die Ladenöffnung am 31.05.2026 anlässlich des Stadtfestes in der Ahauser Innenstadt treffen kann, werden im von der Veranstalterin Ahaus Marketing & Touristik GmbH erstellten und als Anlage 02 dieser Vorlage beigefügten Konzept die Einzelheiten zur Veranstaltung dargelegt.

Das Ahauser Stadtfest ist seit vielen Jahren Tradition in Ahaus und lockt jährlich tausende Besucher in die Innenstadt.

Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Besucherzahlen - in den vergangenen Jahren waren jeweils tausende Besucher in der Innenstadt - sowie des Verhältnisses der Veranstaltungs- zur Verkaufsfläche bleibt die werktägliche Prägung der Ladenöffnung im Ergebnis im Hintergrund und der anlassgebenden Veranstaltung untergeordnet.

Des Weiteren muss die Ladenöffnung auf das Umfeld der anlassgegebenen Veranstaltung begrenzt sein, weil nur insoweit der Bezug zum Marktgeschehen erkennbar ist. Das Stadtfest findet in der Fußgängerzone der Ahauser Innenstadt statt. Der Bereich Innenstadt ist in der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Ahaus beschrieben. Der entsprechende Bereich ist in Anlage 1 zur ordnungsbehördlichen Verordnung zeichnerisch dargestellt.

Eine zeitgleiche sonntägliche Öffnung der Verkaufsstellen über den angegebenen Bereich hinaus sowie in anderen Ortsteilen scheidet aus.

Die Ladenöffnung am 31.05.2026 erfolgt entsprechend § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 LÖG NRW aus Anlass des Ahauser Stadtfestes im öffentlichen Interesse. Das Gebiet umfasst den in räumlicher Nähe zu den örtlichen Veranstaltungen liegenden Bereich. Durch die Beschreibung Innenstadt im Einzelhandelskonzept ist die erforderliche Abgrenzung gewährleistet.

Das Stadtfest stellt für Ahaus eine herausgehobene, jährlich wiederkehrende Veranstaltung dar. Die Geschäfte im Innenstadtbereich werden hierfür nur ausnahmsweise öffnen dürfen. Das Regel-Ausnahme-Verhältnis bleibt somit gewahrt.

Verkaufsoffene Sonntage sind für den Einzelhandel sehr wichtig. Hier ist insbesondere der zunehmende Online-Kauf mit seinen negativen Auswirkungen auf den Handel vor Ort zu berücksichtigen. Erschwerend kommt hinzu, dass in Enschede jeder Sonntag als verkaufsoffen freigegeben ist.

Die nach § 6 Abs. 4 S. 7 LÖG NRW vor Erlass der Rechtsverordnung zu beteiligten Interessenvertretungen sind angehört worden. Die Stellungnahmen sind als Anlage 03 dieser Vorlage beigefügt, bzw. werden bis zur Sitzung nachgereicht.

Die zukünftige Ausgestaltung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen in Ahaus und den Ortsteilen wird unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung in Abstimmung mit den jeweils zu beteiligten Institutionen vorbereitet.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja

☐ Nein

Budget:

Maßnahme:

Ergebnisplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €

Finanzplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

☐ keine ☐ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ

Alternativen / Optimierung:

☐	keine
☐	folgende Optimierungsmaßnahmen werden berücksichtigt:
☐	werden aus folgenden Gründen nicht vorgeschlagen:

Anlagen

Anlage 01 - Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe des Stadtfestsonntags am 31.05.2026 als verkaufsoffener Sonntag (Entwurf)

Anlage 01.01 - Lageplan zur ordnungsbehördlichen Verordnung

Anlage 02 - Veranstaltungskonzept „Ahauser Stadtfest“ von Ahaus Marketing & Touristik GmbH

Anlage 03 - Stellungnahmen gem. § 6 Abs. 4 S. 7 LÖG NRW